



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. April 2017

Nummer 18

Inhalt

84	Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 13. April 2017	Seite 153
85	Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Niehler Damm von Sebastianstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl vom 12. April 2017	Seite 154
86	Landtagswahl 2017 – Wahlbekanntmachung	Seite 155
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
87	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf	Seite 156
88	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen	Seite 157
89	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: Möbelmarkt in Köln-Poll	Seite 158
90	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln) in Köln-Deutz	Seite 158
91	Einziehung von Straßenland (Messeparkplatz P22) in Köln-Deutz hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung Ergänzung zur Bekanntmachung vom 01. Juni 2016 lfd. Nr. 160	Seite 160
92	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 – Rodenkirchen	Seite 160
93	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln lrh. Nord,	Seite 160
94	Kliniken der Stadt Köln gGmbH – EU-weite öffentliche Ausschreibung – nicht offenes Verfahren	Seite 161

84 Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 13. April 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 04.04.2017 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv im Jahre 1979 seiner Vaterstadt Köln zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.

Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.

1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.

§ 1

- (1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.
- (2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.

§ 2

- (1) Der Preis wird ab dem Jahr 2017 mit einem Geldbetrag von 30.000 Euro dotiert.
- (2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.
- (3) Den jeweiligen Preisträgern wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Köln ausgehändigt.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:
 - a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ihre/seine Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) jeweils ein Vertreter der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss,
 - c) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent der Stadt Köln,
 - d) die Direktorin/der Direktor der Stadtbibliothek,

- e) Sachverständige, deren Anzahl der Zahl der Vertreter der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss entspricht. Diese setzen sich aus einem der Direktoren des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln sowie Autoren und Literaturkritikern zusammen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent und die Direktorin/der Direktor der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury werden vom Ausschuss Kunst und Kultur für die Dauer einer Wahlperiode benannt; eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Mitglieder des Rates können sich in der Jury vertreten lassen.
- (3) Die Jury wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt Köln einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenbewerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.
- (2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 19.02.2011 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.04.2017

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Stephan Keller
Stadtdirektor

85 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Niehler Damm von Sebastianstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl vom 12. April 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Niehler Damm von Sebastianstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12.04.2017

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

86 Landtagswahl 2017 – Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl zum 17. Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Köln ist für die Landtagswahl in die folgenden 7 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 13, Köln I	Vom Stadtbezirk 1, Innenstadt, die Stadtteile 101, Altstadt-Süd , und 102, Neustadt-Süd sowie der Stadtbezirk 2, Rodenkirchen
Wahlkreis 14, Köln II	Stadtbezirk 3, Lindenthal
Wahlkreis 15, Köln III	Stadtbezirk 4, Ehrenfeld , sowie vom Stadtbezirk 5, Nippes, die Stadtteile 501, Nippes , und 507, Bilderstöckchen
Wahlkreis 16, Köln IV	Stadtbezirk 6, Chorweiler , sowie vom Stadtbezirk 5, Nippes, die Stadtteile 502, Mauenheim , 503, Riehl , 504, Niehl , 505, Weidenpesch und 506, Longerich
Wahlkreis 17, Köln V	Stadtbezirk 7, Porz , sowie vom Stadtbezirk 8, Kalk, die Stadtteile 806, Merheim , 807, Brück und 808, Rath/Heumar
Wahlkreis 18, Köln VI	Vom Stadtbezirk 8, Kalk, die Stadtteile 801, Humboldt/Gremberg , 802, Kalk , 803, Vingst , 804, Höhenberg , 805, Ostheim , und 809, Neubrück sowie vom Stadtbezirk 1, Innenstadt, die Stadtteile 103, Altstadt-Nord , 104, Neustadt-Nord , und 105, Deutz
Wahlkreis 19, Köln VII	Stadtbezirk 9, Mülheim

Diese 7 Kölner Wahlkreise sind in 800 Stimmbezirke sowie 245 Briefwahlstimmbezirke gegliedert.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags und donnerstags 08:00 Uhr–16:00 Uhr, dienstags 08:00 Uhr–18:00 Uhr, mittwochs und freitags 08:00 Uhr–12:00 Uhr) eingesehen werden.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in den Wahlräumen bereitgehalten.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll
- und ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In einigen Stimmbezirken wird auf der Grundlage von § 45 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 64 der Landeswahlordnung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In den betreffenden Stimmbezirken hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in Köln teilnehmen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein gilt

oder

- durch **Briefwahl**.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim

Wahlamt der Stadt Köln

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln (Kalk)

oder

in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum

den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- schriftlich, auch durch Telegramm oder Fernschreiben,
- per Fax unter 0221 / 221 – 21922,
- per E-Mail an wahlen@stadt-koeln.de oder
- online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 12. Mai 2017**, in den Kundenzentren bis **12:00 Uhr**, beim Wahlamt bis **18:00 Uhr**, beantragt werden. Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **14. Mai 2017, 15:00 Uhr**, möglich.

Die Briefwählerin/der Briefwähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel für die Wahl des Landtags und getrennt davon

den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (hellrot), verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Post so rechtzeitig, dass er im Wahlamt **spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr** vorliegt. Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, 14. Mai 2017, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, kann der Wahlbrief auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Messehalle 2.2, KölnMesse, Deutz-Mülheimer-Straße 51, 50679 Köln-Deutz, abgegeben werden.

7. Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 12.00 Uhr im Briefwahlzentrum, Messehalle 2.2, KölnMesse, Deutz-Mülheimer-Straße 51, 50679 Köln-Deutz, zusammen.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes NRW). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 17.04.2017

Henriette Reker

Oberbürgermeisterin

87 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 59456/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der in Tunnelanlage befindlichen Bundesautobahn A 1; südlich des Waldstückes südlich der Bahnstrecke Aachen – Köln, westlich des Egelspfades und nördlich der Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 59456/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 59456/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 7. April 2017

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller, Stadtdirektor

88 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 62564/01 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet westlich des Grundstückes Herzog-Johann-Straße 48 im Bereich der Flurstücke 81 und 82 in Flur 49 der Gemarkung Worringen in Köln-Fühlingen
Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen

Der Bebauungsplan Nummer 62564/01 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 62564/01 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13. April 2017

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller, Stadtdirektor

**89 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines
Bebauungsplanverfahrens**
Arbeitstitel: Möbelmarkt in Köln-Poll

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 06.11.2014 gefassten Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen dem Zubringer und der Max-Glomsda-Straße, westlich der Rolshover Straße in Köln-Poll – Arbeitstitel: Möbelmarkt in Köln-Poll – aufzuheben.

Köln, den 13. April 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. April 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Dr. Stephan Keller,
Stadtdirektor

**90 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln)
in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Gebiet zwischen Reitweg, Deutz-Kalker Straße, Betzdorfer Straße, Gießener Straße, Deutzer Ring (bis Kreuzung Kannebäckerstraße) und Fußweg nordöstlich der Sportplätze (bis Reitweg) in Köln-Deutz – Arbeitstitel: Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln) in Köln-Deutz – gefasst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2011 entschieden, das „Ingenieurwissenschaftliche Zentrum“ (IWZ) der Fachhochschule (FH) Köln am Standort Deutz beizubehalten und stufenweise neu zu entwickeln. Dabei werden die Gebäude der Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen und Umwelttechnik sowie die Bibliothek als Bestand weiter genutzt. Die vorgenannten Fakultätsgebäude wurden überwiegend bereits saniert. Alle übrigen Bestandsgebäude sollen schrittweise abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.

Aus der FH Köln wurde 2015 die Technische Hochschule (TH) Köln, die Bezeichnung für das frühere IWZ lautet jetzt „Campus Deutz“.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW hat 2012 in Abstimmung mit der Stadt Köln einen städtebaulichen Wettbewerb ausgelobt. Der erstplatzierte Entwurf des Büros Kister, Scheithauer, Gross (ksg) aus Köln wurde detailliert fortentwickelt und berücksichtigte insbesondere die Bedingungen der stufenweisen Realisierung des Gesamtvorhabens und die Erweiterung des Campus auf die angrenzenden Grundstücksflächen der Feuerwache, der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln (AWB) und der Sozialstation Gießener Straße. Auf der Grundlage dieses TH-Masterplankonzepts soll nunmehr ein Bebauungsplan für den künftigen neu gestalteten Campus der TH Köln am Standort Deutz aufgestellt werden, der den heutigen städtebaulichen Entwicklungszielen und Erfordernissen entspricht. Für das Areal des Campus Deutz soll eine städtebauliche und freiraumplanerische Figur bestimmt werden, die sich in die umgebende Stadtstruktur einfügt und gleichermaßen einen urbanen, kompakten und flächeneffizienten Campus abbildet.

Nachdem in den Jahren 2014 bis 2016 die Grunderwerbsanleglichkeiten zu den vorgenannten Erweiterungsflächen geklärt und abgeschlossen wurden, wird das städtebauliche Planungskonzept am Dienstag, den 2. Mai 2017 um 19.00 Uhr im Altbau der Technischen Hochschule Köln, Betzdorfer Straße 2, Karl-Schüssler-Saal, 50679 Köln, öffentlich vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22864, Herr Klaube, eingeholt werden.

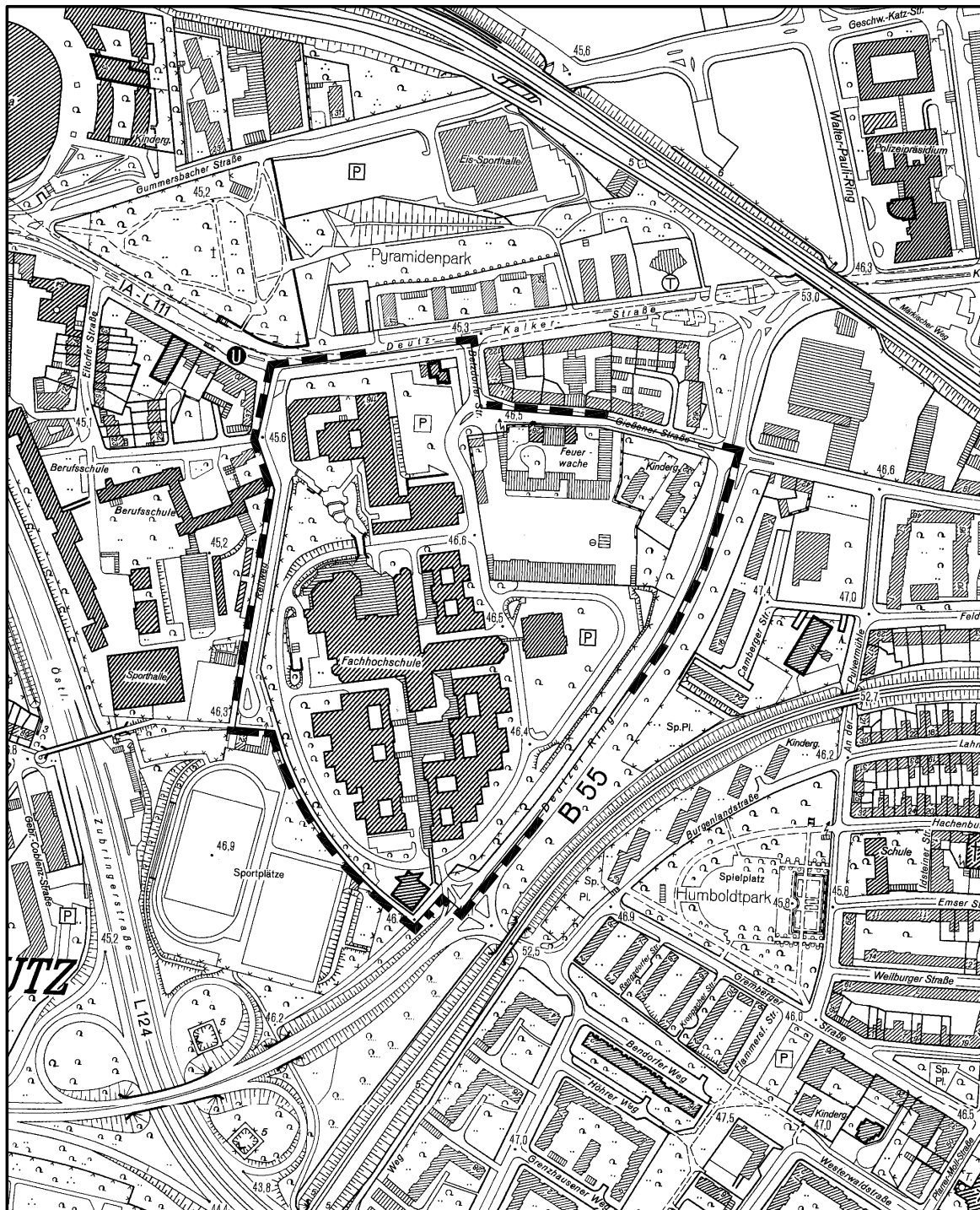
Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 16. Mai 2017 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks

Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (bezirksbuergermeister.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Andreas Hupke
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Innenstadt

Städtebauliches Planungskonzept Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln) in Köln - Deutz



Maßstab 1 : 5 000



91 Einziehung von Straßenland (Messeparkplatz P22) in Köln-Deutz
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung
Ergänzung zur Bekanntmachung vom
01. Juni 2016 lfd. Nr. 160

Ergänzend zu der im Amtsblatt der Stadt Köln vom 01.06.2016, lfd. Nr. 160, bekannt gemachten Absicht der Einziehung eines Teilstückes des Messeparkplatzes P22, Gemarkung Deutz, Flur 33, Teilstück aus Flurstück 991, jetzt Teilstück aus Flurstück 1068, ist beabsichtigt, ein weiteres Teilstück, Gemarkung Deutz, Flur 33, Teilstück aus Flurstück 1069, einzuziehen.

Der Bebauungsplan Nr. 69460/09 sieht die einzuziehende Teilfläche nicht mehr als öffentliches Straßenland, sondern als Sondergebiet „Messe“ vor. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum v. g. Bebauungsplanes wurden die Belange Dritter und des öffentlichen Wohles abgewogen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.	

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberbürgermeisterin
 Im Auftrag
 Cornelia Müller, Amtsleiterin

92 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 –
Rodenkirchen

Herr Günter Schlanstedt, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 2 – Rodenkirchen, scheidet mit Ablauf des 31.03.2017 als Mandatsträger aus dieser Bezirksvertretung aus (Erklärung am 17.03.2017).

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Carolin Maria Ramrath, Dipl. Dolmetscherin, geb. 1961 in Rheydt
 Mettfelder Str. 12, 50996 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 2 – Rodenkirchen für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 13.04.2017

in Vertretung
 Dr. Stephan Keller
 Stadtdirektor

93 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln lrh. Nord,

Donnerstag, den 18.05.2017, um 20:00 Uhr
 Im Haus des Jagdvorstehers, Further Str. 51,
 50769 Köln-Thenhoven

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im linksrheinischen Stadtgebiet nördlich der Venloer Str. – Äußere Kanalstr. – bejagbare Flächen – außer Eigenjagdbezirke – besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist schriftlich mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung den Protokollführer zu übergeben.

Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Kassenführers
4. Entlastung Vorstandes
5. Vorlagen des Haushaltsplanes 2017/2018
6. Pachtangelegenheiten
7. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher
 Rolf Detmer

94 Kliniken der Stadt Köln gGmbH – EU-weite öffentliche Ausschreibung – nicht offenes Verfahren

14/04/2017 S74 – – Dienstleistungen – Auftragsbekanntmachung – Nicht offenes Verfahren

I. II. III. IV. VI.

Deutschland-Köln: Dienstleistungen von Architekturbüros bei Gebäuden

2017/S 074-142454

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

Kontaktstelle(n): Herbert Sagerth, Telefon: +49 22189072872

E-Mail: Sagerth@kliniken-koeln.de, Fax: +49 22189072218

NUTS-Code: DEA23

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.kliniken-koeln.de/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: http://www.kliniken-koeln.de/Ausschreibungen_Auftraege.htm

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an folgende Anschrift:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln, Deutschland

Kontaktstelle(n): Martina Sutorius

Telefon: +49 22189072852, E-Mail: SutoriusM@kliniken-koeln.de

NUTS-Code: DEA23

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.kliniken-koeln.de/>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) Haupttätigkeit(en)

Gesundheit

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Erbringung von Architektenleistungen der Objektplanung Gebäude für die Baumaßnahme: Stationsausbau Haus 20B 6. Obergeschoss.

Referenznummer der Bekanntmachung: HS100417

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71221000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH besitzt mit dem Standort Köln Merheim ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Die zu planende Baumaßnahme: Ausbau 6. Obergeschoss Haus 20B zur Pflegestation

Zur Realisierung der vorgenannten Maßnahme beabsichtigen die Kliniken der Stadt Köln gGmbH die Planungsleistungen an ein externes Planungsbüro zu vergeben.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 340 000.00 EUR

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA23

Hauptort der Ausführung:

Ostmerheimerstr. 200, 51109 Köln Merheim.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH besitzt mit dem Standort Köln Merheim ein Krankenhaus der Maximalversorgung.

Das Haus 20B wurde im Jahre 2012 fertiggestellt.

Die Etagen Erdgeschoss, 1. bis 5. Obergeschoss sind komplett ausgebaut und werden genutzt als:

– Pflegestationen (3. Bis 5. Obergeschoss);

– OP- Abteilung (1. Obergeschoss);

– Haupteingang Klinikum (Erdgeschoss);

– Ambulanzen (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss).

Im Untergeschoss befinden sich die Räumlichkeiten für die Technischen Anlagen.

Oberhalb des 6. Obergeschosses befindet sich ein Hub-schrauberlandeplatz.

Die zu planende Baumaßnahme: Ausbau 6. Obergeschoss zur Pflegestation umfasst die gesamten Flächen des 6. Obergeschoss einschließlich der teilweise derzeit als Lagerfläche genutzten Flächen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 340 000.00 EUR

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01/06/2017

Ende: 31/12/2020

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Ausgewählt werden, bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber, mindestens 3 und höchstens 5 Bewerber.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt in 2 Stufen:

Zunächst wird (1.) geprüft, ob die Bewerbungen den formalen Anforderungen genügen, d. h. vollständig bezüglich der geforderten Unterlagen sind, wobei eine Nachforderung von Unterlagen vorbehalten bleibt.

Bewerbungen die – ggfs. nach Nachforderung von Unterlagen – unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden.

Formale Kriterien:

– Termingerechter Eingang des Teilnahmeantrags;

– Vollständigkeit der eingereichten Nachweise;

– Nachweis der Berufszulassung beigebracht.

Anschließend (2.) wird beurteilt, ob die Bewerber grundsätzlich geeignet erscheinen, die in Rede stehende Leistung zu erbringen. Dies geschieht anhand der Kriterien „Referenzen“ zu 70 %, sowie „wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit“ zu 30 %.

Punktwertung:

Kriterien zur Leistungsfähigkeit: 30 Punkte

Personelle Leistungsfähigkeit:

- aktuelles Büroprofil mit Angabe der Zahl der Mitarbeiter, deren Berufsbezeichnung und Berufserfahrung in Jahren) 20 Punkte

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Jahresumsätze des Auftragnehmers 5 Punkte
 - Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung. Es ist auch ausreichend, wenn die Versicherung des Bewerbers ihre Bereitschaft zur Erhöhung der Deckungssummen im Auftragsfall oder zum Abschluss einer geforderten objektbezogenen Versicherung schriftlich zusagt. Bei Bürgergemeinschaften ist die Deckungssumme eines Mitglieds ausreichend. 5 Punkte
 - Referenzen: 70 Punkte
 - Qualitätsbezogene Referenzabfrage 40 Punkte
- Mind. drei vergleichbare Objekte, davon mind. ein Krankenhaus. Hier sind die jeweiligen Kontaktdaten der Auftraggeber zu benennen bzw. schriftliche Referenzen der AG v. a. hinsichtlich Zuverlässigkeit und Termintreue vorzulegen.
- Vergleichbarkeit der Aufgabenstellung 15 Punkte;
 - Vergleichbarkeit der Projektgröße 15 Punkte.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

Alternativ: Bescheinigung des zuständigen Registergerichts (Amtsgerichts);

- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellt (z. B. Straftaten); (Tatbestände nach § 48, Abs. 4-8 VgV liegen nicht vor)

- Eigenerklärung bzgl. der Entrichtung der Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen und der gesetzlichen Krankenkassen

- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)

- Erklärung über beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.

Die Unterlagen gemäß Ziffer 111.1.1. sind für jedes Unternehmen, das als Bewerber, Mitglied einer Bürgergemeinschaft oder bereits benannter Nachunternehmer (inkl. verbundener Unternehmen) am Teilnahmewettbewerb teilnimmt vorzulegen.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Umsatznachweise der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Bei Bürgergemeinschaften muss der Nachweis von allen Partnern vorgelegt werden.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Firmenprofil des Bewerbers / der Bürgergemeinschaft (Kurzform);

- Referenzen der Bewerber (aus den vergangenen 5 Geschäftsjahren) für vergleichbare, beendete Leistungen mit folgenden Angaben:

Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten Leistung. Name und Anschrift des Auftraggebers und Ansprechperson des Auftraggebers mit Kontaktdaten;

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Nichtoffenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 16/05/2017

Ortszeit: 14:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählten Bewerber

Tag: 30/05/2017

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 30/08/2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Teilnahmeanträge sind unter folgender Adresse einzureichen:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Innenrevision, z. Hd. Frau Sutorius, Neufelder Straße 34, 51067 Köln.

Dabei ist der Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibungsunterlagen – bitte ungeöffnet an S4 übergeben“ sowie der Abgabefrist und dem Firmennamen inkl. Anschrift zu versehen.

Die Teilnahmeanträge sind in Papierform und digital in Form von PDF-Dokumenten einzureichen. Für den Fall des Widerspruchs der Unterlagen zueinander, gehen die Inhalte des Teilnahmeantrags in Papierform den Inhalten der digitalen Dokumente vor.

Nach Abschluss der Bewerberauswahl werden die potentiellen Bieter schriftlich zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert und erhalten die damit verbundenen Unterlagen (Beschreibung, Angaben zum Ablauf des Verfahrens).

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln – Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221-1473116, Fax: +49 221-1472889

Internet-Adresse: www.bezreg-koeln.nrw.de

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln – Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221-1473116, Fax: +49 221-1472889

Internet-Adresse: www.bezreg-koeln.nrw.de

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Kliniken der Stadt Köln gGmbH – S4 Innenrevision, Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221-89072852, E-Mail: SutoriusM@kliniken-koeln.de

Fax: +49 221-89072154

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

11/04/2017

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

02.05.2017 (Dienstag)	– Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Gemeinsame Sondersitzung des Verkehrsausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.30 Uhr	04.05.2017 (Donnerstag)	Ausschuss für Umwelt und Grün Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betriebe der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr
04.05.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.